

Bedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen 16

Die vorstehend genannten Betriebe und Einrichtungen werden im folgenden als Dienstleistungsbetriebe bezeichnet.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 164 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 2

Beratungspflicht des Dienstleistungsbetriebes

Der Dienstleistungsbetrieb hat zu sichern, daß die Bürger durch die mit der Annahme beauftragten Mitarbeiter über die zweckmäßigste Bearbeitungsart -z. B. Expres-, Schnell- oder Normalreinigung - beraten und über die auf Grund der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Art der Verunreinigung bestehenden Bearbeitungsrisiken aufgeklärt werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 168 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 3

Mitwirkungspflichten der Bürger

(1) Bei Wäschereileistungen ist der Bürger verpflichtet:

1. die erforderliche Wäscheliste vollständig und richtig, nach Sortiment und Stückzahl untergliedert, auszufüllen und der Wäsche beizufügen;
2. die Wäsche getrennt nach Bearbeitungstechnologien (kochfeste, nicht kochfeste, Sonderwäsche usw.) entsprechend den konkreten Forderungen des Dienstleistungsbetriebes zu übergeben.

(2) Bei Chemisch-Reinigungsleistungen ist der Bürger verpflichtet:

1. bei fehlender oder ungenügender Kennzeichnung des zu reinigenden Gegenstandes mit Behandlungssymbolen die ihm bekannten Tatsachen über die Durchführbarkeit der Dienstleistung (z.B. bereits erfolgte chemische oder anderweitige Reinigung, Stoffart) anzugeben;
2. die Art der Verschmutzung und der gegebenenfalls selbst vorgenommenen Reinigungsversuche nach Aufforderung durch den Dienstleistungsbetrieb anzugeben.

(3) Der Bürger hat den zu bearbeitenden Gegenstand in bearbeitungsfähigem Zustand unter Beachtung der Absätze 1 und 2 zu übergeben. Der Dienstleistungsbetrieb hat die Übernahme durch Aushändigung eines Auftragsbelegs zu bestätigen.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 169 und § 170 Abs. 2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

Abschluß von Dienstleistungsverträgen

§ 4

Vertragsabschlußpflicht des Dienstleistungsbetriebes

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, über

alle seiner Versorgungsaufgabe entsprechenden Dienstleistungen Verträge abzuschließen.

(2) Der Vertragsabschluß darf durch den Dienstleistungsbetrieb nur dann verweigert werden, wenn die Unmöglichkeit der Dienstleistung bereits bei der Prüfung durch die mit der Annahme beauftragten Mitarbeiter festgestellt wird, insbesondere weil

1. eine Reinigung auf Grund der Art der Verschmutzung nicht möglich ist oder
2. die Beschaffenheit des Gegenstandes die Bearbeitung ohne Beschädigung nicht zuläßt.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb kann auf Verlangen des Bürgers in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 die Bearbeitung unter besonderer Vereinbarung mit dem Bürger übernehmen.

§ 5

Hauptpflichten der Partner

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die im Dienstleistungsvertrag mit dem Bürger vereinbarte Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- oder Färbereileistung unter Einhaltung der durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (nachfolgend ASMW genannt) festgelegten Qualitätskriterien termingerecht zu erbringen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den gesetzlich zulässigen Preis zu bezahlen.

§ 6

Art der Übernahme

(1) Die zu waschenden, zu reinigenden und zu färbenden Gegenstände werden vom Dienstleistungsbetrieb nach Stückzahl und bei Feuchtwäsche nach Gewicht übernommen.

(2) Bei Wäsche ist das Ergebnis der gemäß Bearbeitungstechnologie des Dienstleistungsbetriebes festgelegten ersten betrieblichen Zählung Inhalt des Dienstleistungsvertrages.

§ 7

Leistungszeit

(1) Die Leistung ist innerhalb der vom ASMW bzw. vom zuständigen örtlichen Staatsorgan für die einzelnen Dienstleistungen festgelegten Fristen zu erbringen, soweit nicht im Dienstleistungsvertrag kürzere Fristen vereinbart werden.

(2) In Übereinstimmung mit dem zuständigen örtlichen Staatsorgan kann bei den Dienstleistungsformen Selbstaussführung und Hausbelieferung mit dem Bürger der Zeitpunkt der Durchführung der Dienstleistung bzw. der Entgegennahme des Gegenstandes vereinbart werden.

§ 8

Selbstaussführung

Bei Selbstbedienungseinrichtungen erfolgt die Bearbeitung durch den Bürger unter Anleitung einer